

# I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gem. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenspezifikation 190 - PlanZV 0)

Erläuterung zur Nutzungscharakterisierung	
1	1. Art der baulichen Nutzung
2	2. Bauweise
3	3. Max. zulässige Grundflächenzahl
4	4. Max. zulässige Geschosflächenzahl
5	5. Max. zulässige Wandhöhe [WH]
6	6. Max. zulässige Firsthöhe [FH]
7	7. Max. zulässiges Lärmemissionskontingent LEK tags
8	8. Max. zulässiges Lärmemissionskontingent LEK nachts

## 1. Art der baulichen Nutzung

1.1.3 **GE** Gewerbegebiet nach § 8 BauAVO

## 2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 **1:2** Maximal zulässige Geschosflächenzahl (GFZ)

2.2 **0,8** Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

2.3 Höhe baulicher Anlagen

WH max Maximal zulässige Wandhöhe

FH max Maximal zulässige Firsthöhe

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.5 **---** Baugrenze

## 6. Verkehrsflächen

6.1 **---** Straßenverkehrsfläche, öffentlich

6.2 **---** Seitenbereiche, Mehrzweckstreifen, öffentlich

6.3 **---** Feldweg, Zufahrten, öffentlich

6.8 **---** Sichtfeld Anfahrtsicht (3m / 200).

## 7. Flächen Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung

7.1 **TS** Trafostation, gepannt

## 8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

8.1 **---** Schmutzwasserleitung privat, Bestand. Unzulässig sind jegliche Geländeveränderungen in einem Schutzstreifen von 1,5 m beidseitig der Leitungsrinne sowie jegliche Überbauungen und Beplantungen.

## 9. Grünflächen

9.1 **---** Grünfläche privat

9.2 **---** Grünfläche öffentlich

## 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

10.1 **V** Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung: Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser

10.2 **---** Anlage von Geländemulden für die Ableitung von Oberflächenwasser

## 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

13.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplantungen

13.2.1 Zu pflanzender Laubbäume: Pro Pflanzloch ist ein Laubbäumchen 2. Wuchsstadium der Liste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Ausschließlich im Straßenraum und innerstädtischer Flächen sind Bäume 2. Wuchsstadium der Liste 2 zulässig. Mindestpflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm. Liste 1 Bäume 2. Wuchsstadium (mittelhoch): Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial zulässig. Acer campestre - Feld-Ahorn Sorte "Elsig" Acer platanoides - Spitz-Ahorn Sorten "Cleveland" / "Ormetaf" Alnus cordata - Italienische Erle Corylus avellana - Hasel Prunus avium - Vogel-Kirsche Sorbus aucuparia - Vogelbeere Sorbus aria - Mehlbeere Liste 2 Bäume 2. Wuchsstadium (mittelhoch) für Straßensäume: Acer campestre - Feld-Ahorn Sorte "Elsig" Acer platanoides - Spitz-Ahorn Sorten "Cleveland" / "Ormetaf" Alnus cordata - Italienische Erle Corylus avellana - Hasel Prunus avium - Vogel-Kirsche Pyrus calleryana - Chinesische Birne Sorte "Chanticleer" Quercus robur - Stiel Eiche Sorte "Koster" Sorbus aucuparia - Vogelbeere Sorbus aria - Mehlbeere Sorten "Magnifica" / "Majestica" Tilia cordata - Winter-Linde Sorten "Greenspire" / "Rancho" / "Roevelo"

13.2.2 Zu pflanzende Sträucher: Parallel 2. Entlang der Westgrenze und entlang der Nordgrenze sind auf mindestens 40 % der Grenzlinie einreihige Strauchpflanzungen mit Arten der Liste 3 zu pflanzen und zu erhalten. Parallel 2. Entlang der Nordgrenze ist auf mindestens 40 % der Grenzlinie eine einreihige Strauchpflanzung, entlang der Ostgrenze innerhalb der privaten Grünflächen eine mindestens zweireihige Strauchpflanzung mit Arten der Liste 3 zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzabstand der Sträucher untereinander: 1,5 m. Abstand der Reihen untereinander: 1,0 m. Liste 3 Sträucher: Mindestpflanzqualität: Strauch 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzenmaterial zulässig. Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Corylus avellana - Hasel Crataegus tatarica - Zweiflügeliger Weißdorn Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn Eucornus europaeus - Pfaffenröhrlin Ligustrum vulgare - Liguster Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche Fraxulus alnus - Fauxbaum Rhamnus cathartica - Kleeblättriger Rhamnus Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Sambucus racemosa - Roter Holunder Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

## 14. Regelungen für den Denkmalschutz

14.2 **---** Abgrenzung Bodendenkmal - Aktennummer D-2-7140-0217. Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zettelung z. T. mit Kreisgräben und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zettelung sowie des Mittelalters.

## 15. Sonstige Planzeichen

15.8 **---** Anbauverbotzone 15 m gemäß Art. 23 Absatz 1 Nr. 2. BayStWG.

15.13 **---** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

15.17 **6.0** Maßangaben

15.18 **---** Baum zu roden

## II. PLANLICHE HINWEISE

## 16. Planzeichen der Flurkarten Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Bayern, Stand 2022)

16.1 **---** Flurgrenze

16.2 **---** Grenzstein

16.3 **10174** Flurstücknummer

16.4 **---** Gebäudebestand

## 17. Sonstige Darstellungen

17.1 **---** Höhenrichtlinie 50 cm. Auswertung Digitales Geländemodell DGM1

17.2 **---** Mischwasserleitung öffentlich

## III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiet nach § 8 BauAVO

Unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art.

Ausnahmsweise sind gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 1 BauAVO zugelassen:

Wohnungen für Aufrichter- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, wenn gutachterlich durch eine anerkannte Messstelle gemäß § 29 b BImSchG nachgewiesen werden kann, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der örtlichen Entwicklung für die Tag- und Nachtzeit eingehalten werden können.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 **GRZ = maximal 0,8**

Mindestens 20 % der überbaubaren Grundstücksfläche sind als unversiegelte Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Die festgesetzten privaten Grünflächen gemäß planischer Festsetzung i. V. werden auf die von Überbauung freizuhaltende Fläche angerechnet.

### 2.2 Geschosflächenzahl

GFZ = maximal 1,2

### 3. Bauweise und Baukörpergestaltung

3.1 **Bauweise**

Es ist die offene Bauweise festgesetzt.

3.2 **Abstandsflächen**

Die gesetzlichen Abstandsflächen gem. BayBO sind einzuhalten.

3.3 **Nebenanlagen**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauAVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen einzuhalten. Infrastrukturelle Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 2 BauAVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

### 3.4 Baugestaltung

3.4.1 Gebäudedetails

Max. zulässige Wandhöhe: 10,0 m bei Gebäuden mit Satteldach und Flachdach

Die zulässige Wandhöhe wird in der freistehenden Gebäudemitte von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachtraufe, bei Flachdächern mit der Oberkante der Attika, gemessen (vgl. nachstehende Schemazeichn.).

Maximal zulässige Firsthöhe: 15,0 m

Technisch notwendige untergeordnete Aufbauten, Kamine, Antennen etc. dürfen die festgesetzte Firsthöhe um bis zu 2,0 m überschreiten.

Gebäudetyp Satteldach

Gebäudetyp Flachdach

Firsthöhe maximal 15,0 m

Wandhöhe maximal 10,0 m

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

Gebäudetyp Pultdach

Firsthöhe maximal 12,0 m

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

Gebäudetyp Pultdach

Firsthöhe maximal 12,0 m

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

DK Ulgelände (Mittl. Gebäude traufseitig)

## 10. Art der baulichen Nutzung

Gebäudeanlagen sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen

## IV. TEXTLICHE HINWEISE

### 1. Belange der Denkmalpflege

Im nördlichen Teil des Plangebiets ist das Bodendenkmal D-2-7140-0217 verzeichnet. Beschreibung: Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zettelung, z. T. mit Kreisgräben, und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zettelung sowie des Mittelalters.

Für Bodenergräbe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Absatz 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde zu beantragen ist. Im Plangebiet muss frühzeitig vor Baubeginn eine bauvergrenzte Sondagerbung mit einem Bagger mit Humusschaufel unter Aufsicht einer Fachkraft durchgeführt werden. Mit der Überwachung unter fachlicher Leitung der Kreisarchäologie Straubing-Bogen ist eine private Ausgrabungsform zu beauftragen. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabenbetroger zu übernehmen. Sollte ein Bodendenkmal aufgefunden werden, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der Grabungsschichten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen zu lassen.

### 2. Landwirtschaftliche Nutzung / Grenzabstände bei Beplantungen

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen (Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen) sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie am Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Weltweite der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Die Beplantungen haben die nach Art. 47 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 47 Abs. 1) erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die nach Art. 48 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 48 Abs. 1) erforderlichen Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

### 3. Stromversorgung

Der Schutzbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie der ungehinderte Zutritt, zu den Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind.

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, auch beim Planieren von Bäumen und Sträuchern, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beidseitig von Erdarbeiten einzuhalten, ist dies nicht möglich, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit dem Stromversorger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auf das Vorhandensein von Baumstümpfen und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, wird hingewiesen. Auf jeden Fall ist vor Beginn von Erdarbeiten Planschutzmaßnahmen beim Stromversorger einzuholen. Vor Versorgungen des Gebietes sind Niederspannungsentlastungen und Verteilerschäbungen erforderlich, für die Unterbringung dieser Leitungen und Anlagen in den öffentlichen Räumen vorzusehen. Das Löscharbeiten soll möglichst aus Oberflächennetzen mit zwei 8-Abgängen nach DIN 3222 entnommen werden können. Es sind ausschließlich DVGW-zugelassene Hydranten nach Möglichkeit am Punktbohrer außerhalb des Gebäudemischbereichs zu installieren. Die Hinweise des Wasserversorgers nach Formblatt 10, 10 zu beachten.

### 4. Brandschutz

Die Belange des baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu beachten. Die Zufahrten sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Auf die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Stand Februar 2020, ist zu achten. Es muss gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Straßen erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BOV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche Einführungs-systeme, welche bis mind. 1,50 m gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Pflanzschächte sind vorzulegen.

### 5. Telekommunikation

In der Erschließungsplanung sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsleitungen vorzusehen. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z. B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinierungsschichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) zu berücksichtigen.

### 6. Regenwassernutzung

Es wird den Bauverlehen empfohlen, das unverschmutzte Regenwasser der Zisternen für die Toilettenspülung zu verwenden. Nach der geltenden Wasserabgabegesetzgebung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Straubing-Land, ist auf Grundflächen, die eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Lediglich gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden.

Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck und Teilbereich beschränkt. Die Art der öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht anderen Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegensteht. Der Grundstückseigentümer stellt einen schriftlichen formlosen Antrag beim Zweckverband. Im Antrag hat der Eigentümer das Objekt, die Art der Eigenverwertung und die Verbrauchszwecke möglichst genau zu beschreiben. Der Zweckverband erteilt nach Überprüfung einen schriftlichen Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid. Hierfür wird vom Zweckverband eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Aufwand für die Prüfung des Antrages bemisst. Genehmigungsbescheide werden in Abdruck an die jeweilige Gemeinde weitergeleitet. Nach Vorlage der Genehmigung kann der Eigentümer die Einrichtung der Eigenverorgungsanlage veranlassen, wobei Auflagen des Zweckverbandes zu berücksichtigen sind.

Bei einer Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülung ist darüber hinaus die Gemeinde Perkam zu informieren.

### 7. Hinweise der Wasserwirtschaft

Für die Einhaltung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserentsorgungsverordnung - NWWRegV - vom 01.01.2008, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schiefelosen Einleiten von gewässerarmen Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRNGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächenwasser (TRNGW) vom 17.12.2008 zu beachten.

Werden Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung mit einer Gesamtlänge von mehr als 50 m' errichtet, sind ggf. Reinigungsmaßnahmen notwendig. Bei beschichteten Metalldächern ist mind. die Korrosionsschutzklasse II nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C3 (Schutzdauer: 10g) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Angabe des vorgehaltenen Materials ist dann vorzulegen.

Bei Geländeerhebungen muss mit Hang- und Schichtwasserströmen sowie mit waldabfließenden Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der mögliche Ablauf wird auf größeren Wasserständen im Bereich des Grundwasserstandes zu berücksichtigen.

Für eine Bauweisehaltung ist eine wasserrechtliche Gestaltung erforderlich. Erhalten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserschutz, abzusprechen.

Es wird empfohlen, beim Unterbau von Straßen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Grundmaterial von Kies oder Schotter zu verwenden.

### 8. Recyclingbaustoffe

Es wird empfohlen, beim Unterbau von Straßen, Wegen und Stellplätzen aufbereitetes und gereinigtes Bauschutt-Grundmaterial von Kies oder Schotter zu verwenden.

### 9. Abwasserentsorgung / Abfallentsorgung

Die Bauverlehen werden darauf hingewiesen, dass die Rückfallene der Straßenoberkante ist und sich die Hausbesitzer eigenverantwortlich gegen Rücklauf zu sichern haben.

### 10. Hinweise des Wasserversorgers

Löschwasserversorgung: Der Zweckverband übernimmt gemäß § 4 Vertragsatzung die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird. Ist das Trinkwassernetz zur Deckung des Löschwasserbedarfs nicht genügend, hat der Maßnahmenträger dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Löschwasser zu entfallen. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwassernetz stehen (Erstellen von Löschwasserentnahmestellen, Löschwasserleitern, -zisternen, -speicher etc.) ist ausschließlich der Maßnahmenträger zuständig.